



Statuten des Vereins KIND&HUND

1 Name und Sitz

1) Unter dem Namen KIND&HUND besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2) Der Sitz des Vereins ist Bern, soweit nicht von der Hauptversammlung anders bestimmt.

2 Zweck

1) Unfallverhütung, Abbau von Angst und Aufbau von Respekt bei Begegnungen zwischen Menschen – insbesondere Kindern – und Hunden.

2) Verbesserung der Anerkennung des Hundes in der Gesellschaft.

3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1) **Aktivmitglieder**

Mitglieder, die aktiv als Team oder Moderator an den Einsätzen teilnehmen und die gemäss den Richtlinien mindestens zwei Jahre einsatzfähig waren, können vom Vorstand als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Alle Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder.

2) **Neumitglieder**

Neumitglieder werden alle Hundeführerinnen und Hundeführer sowie alle Moderatorinnen und Moderatoren, welche gemäss Richtlinien einsatzfähig sind, aber noch nicht den Status des Aktivmitgliedes erlangt haben.

3) **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind alle Hundeführerinnen und Hundeführer sowie alle Moderatorinnen und Moderatoren, die nicht mehr einsatzfähig sind sowie alle ehemaligen Vorstandsmitglieder.



4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Der Vereinsaustritt ist nach Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages jederzeit möglich. Er erfolgt durch empfangsbedürftige Mitteilung in schriftliche oder elektronische Form an die Präsidentin/den Präsidenten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Der Ausschlussentscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Diese entscheidet abschliessend mit zweidrittel Mehrheit, ohne Angabe von Gründen.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Aktivmitglieder haben volles Wahl- und Stimmrecht.

2) Neu- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht, jedoch das passive Wahlrecht.

3) Neu- und Aktivmitglieder beteiligen sich aktiv an den Einsätzen.

4) Neu- und Aktivmitglieder bilden sich gemäss den Richtlinien des Vereins regelmässig weiter.

6 Finanzen

1) Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich und unwiderruflich dem Vereinszweck gewidmet.

2) Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 100.- pro Jahr. Für Aktiv-, Passiv- und Neumitglieder können verschiedene Beiträge festgelegt werden.

3) Der Beitrag der Schulen an die Kosten der Einsätze wird vom Vorstand festgelegt.

4) Die Gönner entrichten einen jährlichen, selber bestimmten Beitrag.

5) Sponsoren entrichten einen vom Vorstand definierten Mindestbeitrag. Sie werden – wenn von ihnen gewünscht – für die vom Vorstand definierte Dauer auf der Website des Vereins namentlich als Sponsoren erwähnt.

6) Weitere Einnahmen.



7 Organe

1) Organe des Vereins sind:
die Hauptversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevisoren

8 Die Hauptversammlung (HV)

1) Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (HV). Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist ausserdem verpflichtet, innert 9 Wochen eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen (Art. 64 Abs 3 ZGB).

2) Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen zum Voraus schriftlich oder elektronisch, unter Beilage der Traktandenliste, eingeladen.

3) Anträge der Mitglieder sind schriftlich oder elektronisch bis spätestens 6 Wochen vor der HV der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen.

4) Die Hauptversammlung hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Protokoll der letzten HV
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Festsetzung des Jahresbudget und der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Behandlung von Rekursen

5) An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes verlangen.

6) Über nicht traktandierte Themen kann verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

7) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird Protokoll geführt.



9 Der Vorstand

1) Besteht aus drei bis sieben Personen

Präsidentin / Präsident

Kassierin / Kassier

Beisitzer

2) Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

3) Er konstituiert sich selbst.

4) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel des Vorstandes anwesend sind, inkl. Präsident/in oder Stellvertreter/in.

5) Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid.

6) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

7) Er ist insbesondere zuständig für die Organisation und Leitung des Vereins, wie z.B.: Weiterentwicklung des Programms, Erlass von Richtlinien, Einberufung von Experten, Festlegen der Prüfungsgebühren und Entschädigungen für Experten und Trainer, Entscheid zur Einsatzfähigkeit von Mensch-Hund-Teams und Moderatoren, Vorgehen und allfällige Auflagen bei Beissvorfällen.

10 Revisoren

1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren.

2) Die Revisoren werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Vorstandsmitglieder sind als Revisoren nicht wählbar.

3) Der Revisorenbericht ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung vorzulegen. Die Kontrolle umfasst die Buchführung, sowie die Rechtmässigkeit von Ausgaben und Einnahmen.

11 Unterschrift

1) Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.



12 Haftung

1) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine Nachschusspflicht der Mitglieder.

13 Statutenänderung

1) Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einer anderen gemeinnützigen Organisation kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

2) Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst oder fusioniert werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

3) Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer andern, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

4) Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

15 Übergangsbestimmung

1) Alle einsatzfähigen Teams, aktiven Moderatoren und Kommissionsmitglieder des Projektes KIND&HUND (Stichtag ist das Datum der Gründungsversammlung) werden direkt als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen.

2) Über weitere direkt als Aktivmitglieder Aufzunehmende entscheidet der Vorstand an seiner ersten Sitzung.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. März 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



17 Revision

1) Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 29. März 2017 in Kraft getretenen Statuten. Sie sind an der Hauptversammlung vom 9. März 2025 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

9. März 2025 Münsingen

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....
Renzo Bauen

.....
Natacha Gehring